

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-008/15
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 25.03.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	10.02.2015	☒ Umwelt	10.03.2015
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	18.03.2015
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.03.2015
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	16.11.2014
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	19.03.2015
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.03.2015	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung Groß Gaglow zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Harnischdorfer Straße/Groß Döbberner Straße“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen:

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung Groß Gaglow vom 08.04.2002, Drucksache 21/2002 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Harnischdorfer Straße/Groß Döbberner Straße“ wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gemeindevertretung Groß Gaglow hat auf ihrer Sitzung am 15.04.2002 (Drucksache 21/2002) die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Wohngebiet „Harnischdorfer Straße/Groß Döbberner Straße“ gefasst. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die in der Gemarkung Groß Gaglow gelegenen Flurstücke 780/3, 781, 782, 790, 791, 974 und 794/1 (tlw.) der Flur 1, siehe Anlage 1. Die Beauftragung des Planungsbüros Wolff mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes erfolgte noch durch die Gemeinde Groß Gaglow, Vertrag vom 23.10.2003. Zur Sicherung der Finanzierung hat die Gemeinde Vereinbarungen zur Übernahme der Planungskosten mit den Vorhabenträgern für das Grundstück Flur 1, Flurstücke 790, 791 und dem Eigentümer des Grundstückes Flur 1, Flurstücke 780/3 und 781 auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB abgeschlossen.

Die Stadt Cottbus hat als Rechtsnachfolger und zuständige Gebietskörperschaft für die ehemalige Gemeinde Groß Gaglow in Folge auf der Grundlage des § 204 Abs. 3 BauGB das Verfahren mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 Abs. 1 BauGB und der von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange, § 4 Abs. 1 BauGB weitergeführt. Die Weiterführung des Planverfahrens wurde in Folge in Abhängigkeit der Schaffung der Voraussetzungen für die Erschließung gestellt. Zeitgleich erfolgte mit der Fortschreibung der Stadtentwicklungsziele zur Aktivierung innerstädtischer Flächenpotentiale eine Überprüfung der Entwicklungspotentiale und –bedarfe der Wohnbauflächen auf der gesamtstädtischen Ebene, siehe Stadtumbaustrategiekonzept (STUSK) SVV-Beschluss IV-063-23/10 vom 24.11.2010. Unter Anerkennung der modifizierten Entwicklungsziele hat der Ortsbeirat in Folge einer Weiterführung des Bebauungsplanes nicht zugestimmt.

Mit der Aufhebung der Beschlusslage aus 2002 werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der städtebaulichen Verträge, die die Gemeinde Groß Gaglow mit den Vorhabenträgern zur Übernahme der Planungskosten und mit dem Planungsbüro Wolff, Beauftragung mit der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes, abgeschlossen hat, geschaffen. Die Vorhabenträger und das Planungsbüro Wolff haben einer Vertragsaufhebung zugestimmt und erklärt, dass sie gegenüber der Stadt Cottbus keine Ansprüche geltend machen werden. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses hat keine Auswirkungen auf die Rechtslage, wonach sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben auf der Grundlage von § 34/35 BauGB beurteilt.

Der Ortsbeirat Groß Gaglow hat mit Schreiben vom 01.02.2015 der Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Harnischdorfer Straße/Groß Döbberner Straße“ zugestimmt.

Die Klarstellung zur Rechtslage und zu den veränderten Entwicklungszielen für den Standort dient gleichzeitig der Einleitung eines neuen Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung „Waldblick“, siehe SVV-Beschlussvorlage IV-006/15.

Anlage 1: Übersichtsplan Geltungsbereich

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

keine

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**